

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Überacker

277

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung (Zutagefördern / Ableiten / Wiederversickern von Grundwasser) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1024/T und 1043/1 der Gemarkung Olching.

281

Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck -

281

Konzernabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck -

282

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Maisach in der Gemeinde Maisach im Ortsteil Überacker

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert am 8. April 2013 (GVBl S. 174) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Maisach im Ortsteil Überacker wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Fürstenfeldbruck und in der Gemeindeverwaltung Maisach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5 Weitergehende Bestimmungen

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HQ₁₀₀-Linie liegt. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ab der Gefährdungsstufe B, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung – VAWs – entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttretens dieser Verordnung nachzurüsten und einmalig durch Sachverständige nach § 18 VAWs prüfen zu lassen; die wiederkehrende Prüfung bleibt hiervon unberührt. Eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWs ist nicht erforderlich.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von dem Verbot des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

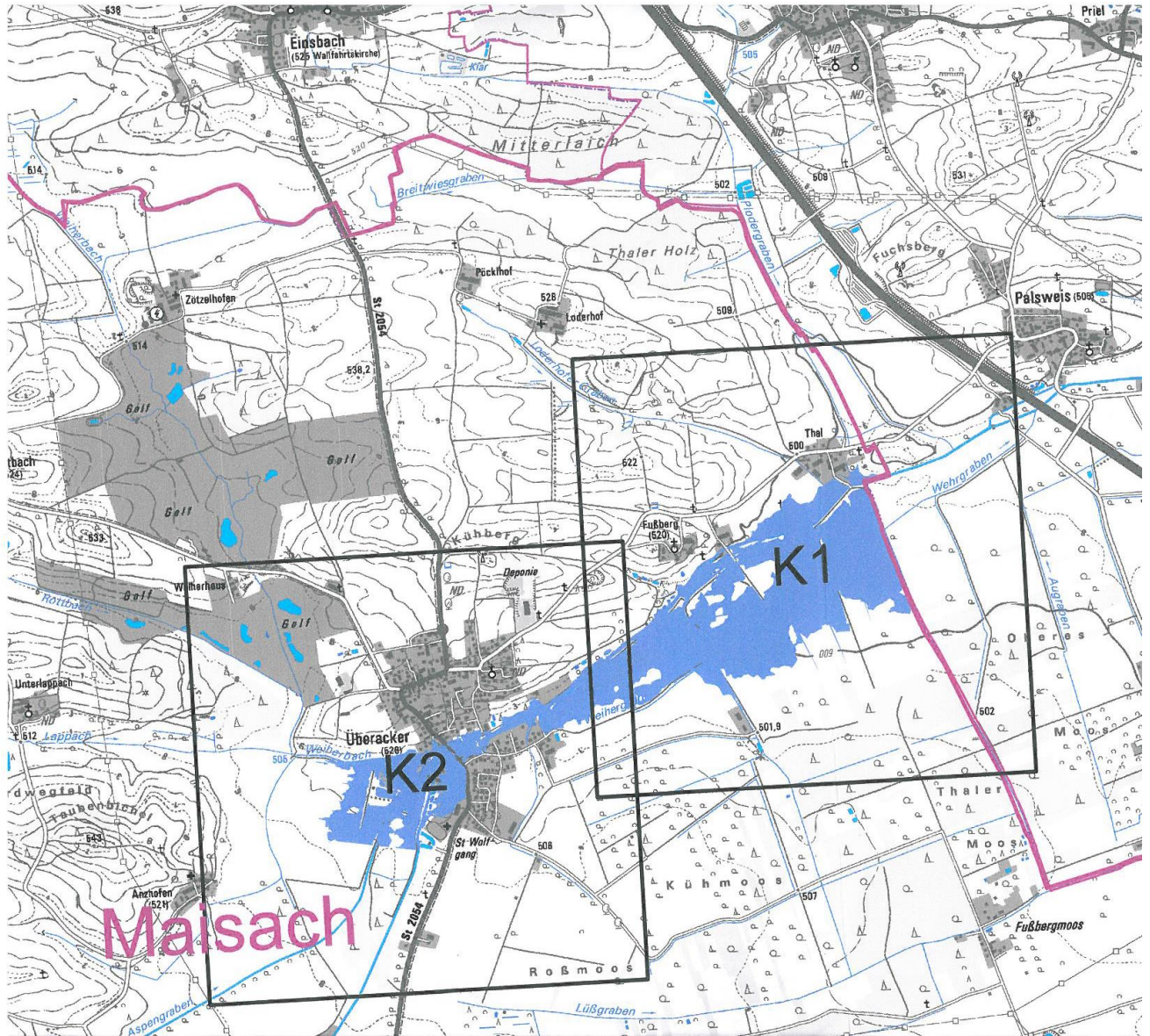
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Landratsamt Fürstenfeldbruck, 31.07.2014

Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung ***

Bekanntmachungen des Landratsamtes



5338000



5337000

5336000



0 500 1.000 2.000 m

Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München

Vorhaben:	Gew III, Maisach Fluss-km 9,1 - 12,19 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets	Anlage:	2
Vorhabensträger:	Wasserwirtschaftsamt München	Plan-Nr.:	Ü1
Landkreis:	Fürstentfeldbruck	Ausgabe vom:	15.11.2013
Gemeinde:	Maisach		
Maßstab:			

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung (Zutagefördern / Ableiten / Wiederversickern von Grundwasser) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1024/T und 1043/1 der Gemarkung Olching.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keine nachhaltigen umweltrelevanten Auswirkungen erwarten lässt, die in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist.

Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck -

Der Jahresabschluss 2013 des Kommunalunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang nach PBV/KHBV - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der PBV/KHBV liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der KHBV und der PBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat am 30.07.2014 den Jahresabschluss festgestellt und hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von EUR 342.690,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2013 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs. 3 KUV in der Zeit vom 07.08.2014 bis 18.08.2014 in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang, Polzstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Do.: 09:00 – 16:00 Uhr bzw. Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Stefan Bauer
Vorstand

Konzernabschluss 2013 des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck -

Der Konzernabschluss 2013 des Kommunalunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den von der Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Konzernabschluss ist kein Pflichtabschluss.

Der Konzernabschluss 2013 und der Konzernlagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs. 3 KUV in der Zeit vom 07.08.2014 bis 18.08.2014 in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Kreisklinik Fürstenfeldbruck / Seniorenheim Jesenwang, Polzstraße 8, 82256 Fürstenfeldbruck, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo – Do.: 09:00 – 16:00 Uhr bzw. Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Stefan Bauer
Vorstand

Thomas Karmasin
Landrat